



Beschluss des Stadtrats

vom 17. September 2025

GR Nr. 2025/293

Nr. 2883/2025

Schriftliche Anfrage von Martin Busekros und Yves Henz betreffend Polizeieinsatz an der Wohndemo vom 5. April 2025, Verantwortlichkeit für das Einsatzdispositiv der Stadtpolizei, Hintergründe zu den Filmaufnahmen, Anlegung von Fichen, Gründe für die Sperrung diverser Strassen sowie mögliche Einschüchterungstaktik gegenüber älteren Demonstrationsteilnehmenden

Am 2. Juli 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martin Busekros und Yves Henz (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/293, ein.

Am 5. April fand die grösste Wohndemo seit langem statt. Das Anliegen fairer Mieten und der Protest gegen die eskalierende Wohnkrise mobilisierten breite Teile der Zürcher Bevölkerung. Besonders im vorderen Teil der Demo versammelten sich viele direkt von Leerkündigungen betroffene Mieter:innen. Viele von ihnen waren von der Art und dem Ausmass der Polizeipräsenz schockiert.

Die folgenden Fragen haben uns im Nachgang der Demo von besorgten Anwesenden erreicht, und wir sind der Ansicht, dass es an der Stadtpolizei ist, sie zu beantworten. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer genau trug die Verantwortung für das Einsatzdispositiv der Stadtpolizei anlässlich der bewilligten Demonstration gegen die Wohnkrise vom 5. April 2025? Welche leitenden Personen waren im operativen Bereich verantwortlich?
2. Mit welcher Begründung wurde diese bewilligte Demonstration – insbesondere die Demospitze, bestehend aus Familien und älteren Menschen – von der Besammlung bis zur Auflösung durchgehend abgefilmt?
3. Was geschah mit den Filmaufnahmen?
4. Wurden die Filmaufnahmen weitergegeben - etwa an die Bundespolizei oder den Staatsschutz?
5. Wurden bzw. werden über einzelne Demonstrationsteilnehmende Fichen angelegt? Wurden bzw. werden Bewegungsprofile einzelner Teilnehmender erstellt?
6. Warum „sperrte“ die Polizei medienwirksam diverse Strassen, obwohl die Demonstration dort gar nicht entlangführen sollte?
7. Warum regelte die Polizei nicht einfach den Verkehr?
8. Sollte der Polizeieinsatz insbesondere ältere Demonstrationsteilnehmende einschüchtern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wer genau trug die Verantwortung für das Einsatzdispositiv der Stadtpolizei anlässlich der bewilligten Demonstration gegen die Wohnkrise vom 5. April 2025? Welche leitenden Personen waren im operativen Bereich verantwortlich?

Die Verantwortung für das Einsatzdispositiv sowie für die Definition der polizeilichen Handlungsrichtlinien für die Demonstration vom 5. April 2025 lag beim Chef der Einsatzabteilung



2/3

der Stadtpolizei Zürich. Die Verantwortung für die operative Umsetzung trug der Chef des Kommissariats Verkehrspolizei, der bei der erwähnten Demonstration als sogenannter Einsatzoffizier handelte.

Frage 2

Mit welcher Begründung wurde diese bewilligte Demonstration – insbesondere die Demospitze, bestehend aus Familien und älteren Menschen – von der Besammlung bis zur Auflösung durchgehend abgefilmt?

Der Einsatz von Videogeräten erfolgte gestützt auf § 32c Polizeigesetz (PolG, LS 550.1), wonach die Polizei bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen kann, dass Personen identifiziert werden können.

Die Überwachung setzt gemäss § 32c Abs. 2 PolG voraus, dass sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist (lit. a) oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte (lit. b). Bei der Demonstration vom 5. April 2025 waren beide Voraussetzungen erfüllt. So ist in Bezug auf § 32c Abs. 2 lit. a PolG festzuhalten, dass der Demonstrationzug mehrere Tausend Teilnehmende umfasste. Der Zugriff auf eine Echtzeit-Bildübertragung war für die Einsatzleitung eine notwendige Unterstützung, um in Bezug auf den gesamten Einsatzraum über jene Informationen zu verfügen, welche die Basis ihrer Entscheidungen bildete. Was § 32c Abs. 2 lit. b PolG anbelangt, so zeigte die polizeiliche Lagebeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Straftaten kommen könnte. Diese Einschätzung bestätigte sich, kam es während des Demonstrationsverlaufs doch zu folgenden Vorfällen: mehrfaches Zünden diverser pyrotechnischer Gegenstände, mehrfache Sachbeschädigungen in Form von Sprayereien an Gebäudefassaden, mehrfaches Bewerfen von polizeilichen Einsatzkräften mit Wasserballonen, unbefugtes Klettern auf einen Baukran, um ein Transparent anbringen zu können, sowie ein physischer Angriff gegen einen Journalisten und Entwenden seines Mobiltelefons.

Frage 3

Was geschah mit den Filmaufnahmen?

Jene Filmaufnahmen, deren Inhalt geeignet ist, zur Aufklärung der begangenen Straftaten beizutragen, wurden gemäss Art. 306 Strafprozessordnung (StPO, SR 312) als Beweismittel sichergestellt. Die übrigen Aufnahmen wurden gelöscht.

Frage 4

Wurden die Filmaufnahmen weitergegeben - etwa an die Bundespolizei oder den Staatsschutz?

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten mutmasslichen Delikten liegen in der Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich sowie der Staatsanwaltschaft Zürich. Die Filmaufnahmen sind Beweismittel in den Strafverfahren. Da bislang keine weiteren Behörden in diese Ermittlungen bzw. in die Strafverfahren involviert sind, wurden diese Aufnahmen nicht weitergegeben.



3/3

Frage 5

**Wurden bzw. werden über einzelne Demonstrationsteilnehmende Fichen angelegt?
Wurden bzw. werden Bewegungsprofile einzelner Teilnehmender erstellt?**

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung, BV, SR 101). Da für die Erstellung von Fichen und Bewegungsprofilen keine rechtlichen Grundlagen bestehen und die Stadtpolizei im Rahmen der Rechtsordnung handelt, werden von Demonstrationsteilnehmenden keine entsprechenden Daten bearbeitet.

Frage 6

Warum „sperrte“ die Polizei medienwirksam diverse Strassen, obwohl die Demonstration dort gar nicht entlangführen sollte?

Sämtliche polizeilichen Massnahmen hatten den Zweck, einen sicheren und möglichst reibungslosen Verlauf der Demonstration zu gewährleisten. Polizeitaktische Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatzdispositiv werden aus grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Überlegungen nicht beantwortet.

Frage 7

Warum regelte die Polizei nicht einfach den Verkehr?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8

Sollte der Polizeieinsatz insbesondere ältere Demonstrationsteilnehmende einschüchtern?

Das Handeln der Stadtpolizei Zürich bei Demonstrationen verfolgt nebst der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Zweck, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 22 Bundesverfassung (BV, SR 101) zu gewährleisten. Es besteht kein polizeiliches Interesse, Personen einzuschüchtern. Sollte es dennoch zu einer solchen Wahrnehmung kommen, besteht für Betroffene die Möglichkeit, Mitarbeitende der taktischen Kommunikation anzusprechen und sich das polizeiliche Handeln erläutern zu lassen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter